

Von: [REDACTED]@im.landsh.de
An: [REDACTED]@hawe-hansen.de
Cc: [REDACTED]@amt-nordsee-treene.de; planung@nordfriesland.de; [REDACTED]@im.landsh.de;
[REDACTED]@im.landsh.de
Betreff: Gemeinde Horstedt; B-Plan Nr. 13
Datum: Dienstag, 6. April 2021 08:10:43
Anlagen: [image001.gif](#)

Guten Tag Frau Hansen

Die Gemeinde Horstedt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 für den am nördlichen Ortsrand, zwischen der Bebauung ‚An der alten Schule‘ (Bebauungsplan Nr. 3) und dem ‚Sickiweg‘ gelegenen, insgesamt ca. 2,6 ha großen Bereich.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde. Dazu soll die in gemeindlichem Eigentum befindliche Fläche als Allgemeines Wohngebiet mit ca. 25 Baumöglichkeiten für die Errichtung von Einzelhäusern festgesetzt werden. Vorgesehen ist die Umsetzung der Planung in zwei Abschnitten (der 1. Abschnitt soll 15 bzw. 19 Bauplätze umfassen); im Hinblick auf die Deckung des örtlichen Baulandbedarfs soll die Grundstücksvergabe anhand bestimmter Kriterien erfolgen (siehe Ziffern 4.4 und 4.5 der Begründung). Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horstedt als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher soll die Planung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Horstedt war anlässlich einer Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; dazu hatte ich mich per E-Mail am 17.04.2020 im Sinne einer Ersteinschätzung aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausführlich geäußert. Allerdings hatte ich auf Basis der einschlägigen raumordnerischen Vorgaben auf verschiedene zu berücksichtigende Aspekte (u.a. „Abstimmung im Stadt- und Umlandbereich“, „Vorrang der Innenentwicklung“, „Planungsalternativen“, „Bedarf“, „Steuerung der Grundstücksvergabe und der zeitlichen Umsetzung“) aufmerksam gemacht und die abschließende landesplanerische Beurteilung zunächst zurückgestellt.

Dieses vorausgeschickt teile ich Ihnen zu den aktuell vorliegenden Planunterlagen heute Folgendes mit:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Zunächst kann ich feststellen, dass sich die Gemeinde mit den in meiner E-Mail vom 17.04.2020 dargelegten Aspekten überwiegend bereits befasst hat. Die in den Ziffern 2.1 sowie 4.1 bis 4.5 der Begründung zu den in der v.g. E-Mail aufgezeigten Themen gemachten Ausführungen können auf der raumordnerischen Maßstabsebene im Wesentlichen als hinreichend eingeschätzt werden.

Eine „Abstimmung im Stadt- und Umlandbereich“ ist anscheinend aber noch nicht erfolgt; jedenfalls wird aus den Planunterlagen nicht deutlich, ob und ggf. mit welchem Ergebnis im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) bereits eine Abstimmung über das in Rede stehende Planungsvorhaben erfolgt ist. Daher mache ich hier – z.T. erneut – auf Folgendes aufmerksam:

Von Bedeutung ist zunächst, dass die nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde Horstedt nach dem LEP, nach dem LEP-Entwurf 2020 und nach dem RPI V in dem Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des Mittelzentrums Husum liegt. Hier besteht im Hinblick auf Planungen zur Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht ein besonderes Abstimmungs- und Kooperationserfordernis.

Im Rahmen einer als Übergangslösung mit einer Geltungsdauer von 12 Monaten angelegten Kooperationsvereinbarung der SUK Husum vom 04.05.2018 wurde für die Umlandgemeinden im Zeitraum von 2017 bis 2024 eine Größenordnung von rd. 200 Wohneinheiten als Neubaubedarf genannt. Anhand der Baufertigstellungsstatistiken für die Jahre 2017 bis 2019 habe ich festgestellt, dass in den Umlandgemeinden bereits insgesamt 214 Wohneinheiten baufertig gestellt wurden, so dass der v.g. Gesamtrahmen vollständig ausgeschöpft wurde. Hinzu kommt, dass die Umsetzung verschiedener Baugebiete und Wohnungsbauprojekte in den Umlandgemeinden noch nicht in die Statistik der Baufertigstellungen einfließen konnte. Insoweit ist von einer deutlich größeren Überschreitung des Gesamtrahmens auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Landesplanung unumgänglich, dass weitere Siedlungsentwicklungsplanungen im Stadt- und Umlandbereich von Husum im regionalen Kontext intensiv abgestimmt werden. Außerdem sollte auf die in der o.a. Übergangslösung vereinbarten Regelungen für eine neue Kooperationsvereinbarung weiterhin hingewirkt werden.

Dazu sind nachvollziehbare Darlegungen in den Planunterlagen erforderlich.

Der v.g. Abstimmung im regionalen Kontext kommt angesichts des begrenzten landesplanerischen Rahmens der Siedlungsentwicklung und auch im Hinblick auf die zeitlich gestreckte Umsetzung der Planung besondere Bedeutung zu. Aus den vorliegenden Unterlagen wird deutlich, dass die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 insgesamt vorgesehenen Baurechte (ca. 25 Baumöglichkeiten) den landesplanerischen Rahmen (verbleibender Rest-Rahmen: 22 Wohneinheiten) übersteigen würden. Einer Überschreitung des landesplanerischen Rahmens könnte aber nur auf der Grundlage einer neuen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung im Stadt- und Umlandbereich Husum zugestimmt werden (siehe Ziffer 3.6.1 Abs. 5 LEP-Entwurf 2020). Aus diesem Grunde muss sich die Gemeinde Horstedt auf einen ersten Abschnitt ihrer Gesamtplanung beschränken, dem aus hiesiger Sicht die kleinere Variante (15 Bauplätze) zugrunde zu legen ist. Eine abschließende landesplanerische Zustimmung kann derzeit jedenfalls nur zu einem entsprechend reduzierten Planentwurf in Aussicht gestellt werden.

Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 14.01.2021 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße
Jörn Uhl



Ministerium für Inneres, ländliche
Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
- Regionalentwicklung und Regionalplanung –
IV 625
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Horstedt

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email : @Nordfriesland.de

Husum, 14.01.2021

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Bebauungsplans Nr. 13 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Eingriffsregelung wurde in den Unterlagen abgehandelt. Unberührt von der Regelung im § 13 (3) BauGB bleiben die Vorgaben nach § 30 des BNatSchG und nach §21 des LNatSchG (gesetzlicher Biotopschutz) sowie nach § 44 BNatSchG (Artenschutz).

Die nachrichtliche Übernahme zu Knicks sollte den Knick als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz benennen.

Mit dem geplanten Durchbruch von mehreren Knickabschnitten sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Es bedarf daher einer Befreiung nach § 67 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes, die bei der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Bauleitverfahrens zu beantragen ist. Der Ausgleich ist gemäß des o.g. Erlasses Ausgleich im Verhältnis 1:2 durch Neuanlage eines Knicks vorzunehmen. Nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks sind im Verhältnis von 1:1 auszugleichen und mit Gehölzen zu bepflanzen.

Der Erhalt und die Pflege von Knicks kann nur optimal gewährleistet werden, wenn diese im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben. Sollte die Gemeinde nicht Eigentümerin der Knicks bleiben, wird die Entwidmung betroffener Knickstrukturen empfohlen. Als ausgeglichen können entwidmete Knicks gelten, wenn die Strukturen als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB - ggf. mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB - ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die entwidmeten Knicks erfolgt.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfohlen

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über ein Ökokonto kompensiert werden. Das Aktenzeichen (hier 67.30.3-13/17), die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss spätestens zum Satzungsbeschluss rechtskräftig werden.

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Auftrag zur Ausbuchung von 6.032 Ökopunkten, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Aufgrund der diversen negativen Auswirkung von sog. Schottergärten (Verringerung der Versickerungsmöglichkeiten, Erhitzung des Bodens, häufiger Pestizideinsatz, erhöhte Staubbelastung, etc.) wird in Bezug auf § 8 (1) Nr. 2 der Landesbauordnung angeregt, Festsetzungen bezüglich der privaten Freiflächengestaltung zu treffen. Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sollten als zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten festgesetzt werden. Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen sollte dabei unzulässig sein.

Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine ausreichenden Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung. Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Einführungserlass entsprechender Regelungen des MELUND und MILI vom 10.10.2019 sind die Veränderungen des Wasserhaushalts im Planbereich im Zuge der Planung zu untersuchen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Vorflut Horstedter Bach und Horstedter Randgraben hydraulisch aus- bzw. überlastet ist. Die sogenannte In-Aussicht-Stellung der Erlaubnisfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist laut Erlass vor Satzungsbeschluss notwendig.

Von der **Verkehrsabteilung** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Inwieweit eine Ausweisung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich möglich ist, werde ich nach Fertigstellung im Rahmen einer Verkehrsschau entscheiden.

Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nur möglich ist, wenn die Erschließungsstraße sich vom Ausbauzustand her deutlich von anderen asphaltierten Straßen unterscheidet und dem Kraftfahrer der Eindruck vermittelt wird, dass die Aufenthaltsfunktion in diesem Bereich überwiegt und dem Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Weiterhin ist durch die bauliche Gestaltung darauf hinzuwirken, dass lediglich Schrittgeschwindigkeit in diesem Bereich gefahren werden kann.

Vom **FD Bauen und Planen** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Hinweise der Planung:

- Die drastische Einschränkung der zulässigen Art der Nutzung geht zwar auf eine Empfehlung der Stellungnahme der Landesplanung zurück, sie führt jedoch nah an einen sogenannten Etikettenschwindel heran, weil die Baugebiete faktisch nunmehr einem WR sehr ähnlich sind. Es wäre daher zu überlegen, ob die Baugebiete nicht grundsätzlich auf ein WR abgeändert werden sollten.
- Zu den Höhenfestsetzungen: eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist unbestimmt, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (OVG NRW, Urteil 10 D 46/10.NE vom 15.02.2012). Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Erschließungsstraße im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses *hergestellt* oder mindestens ihre Ausbauplanung *abgeschlossen* ist. An-

sonsten wären im Bebauungsplan das Straßenniveau festzusetzen oder andere Bezugspunkte zu wählen.

Außerdem gebe ich zu bedenken, dass bei mehreren an ein Grundstück angrenzenden Erschließungsstraßen, die nicht höhengleich sind bzw. die jeweils über ein Gefälle verfügen, zum einen klargestellt werden muss, welche Erschließungsstraße maßgebend ist, und zum anderen, auf welchen Punkt im Verlauf der jeweiligen Straße bzw. auf welche gemittelte Höhe abgestellt werden soll (OVG NRW, Urteil 7 D 8/13.NE vom 28.08.2014)

- Redaktioneller Hinweis für die Planurkunde: die aktuelle BauNVO ist die BauNVO 2017.
- Der Planentwurf ist mit seiner niedrigen GRZ, den vorgeschlagenen Grundstückszuschnitten und damit –größen und der Beschränkung der Bauweise auf Einzelhäuser offensichtlich auf den klassischen Einfamilienhausbau zugeschnitten. Dieser wird jedoch in den nächsten Jahren nach den vorliegenden Prognosen zurückgehen. Die Größe des Plangebiets und die Anzahl der Grundstücke lässt auf einen längeren Bebauungszeitraum schließen. Es sollte daher auch eine Bereitstellung alternativer Bauformen für veränderte Zielgruppen in Erwägung gezogen werden.
- Auf die Stellungnahme der Landesplanung (Email vom 17.04.2020) wird hingewiesen. In jener wurde u.a. eine Umsetzung der Planung in mehreren zeitlich getrennten Bauabschnitten hingewiesen. Im vorliegenden Planentwurf ist dieses jedoch offensichtlich nicht vorgesehen. Ich empfehle daher eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Land.

Brandschutz:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans muss als Grundsatz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang eines Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die geplante Stichstraße zur Erschließung der mittig gelegenen Gebäude hat eine Länge von ca. 60 m. Unter Bezug auf § 5 LBO ist am Ende der Stichstraße eine Bewegungsfläche für die Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer Größe von mindestens 7 m x 12 m gemäß den Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 einzurichten.

Bauaufsicht:

Da hinsichtlich der Dacheindeckung genaue Farbangaben gemacht werden, sollten auch für die Fassaden Farbangaben vorgegeben werden.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Jan Peché

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
z.Hd. Frau Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10.12.2020/
Mein Zeichen: Horstedt-Bplan13/
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 11.12.2020

Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „südlich des Sickiweg, nordwestlich der Hauptstraße (L273) und östlich der Straße Nordende“ der Gemeinde Horstedt – Kreis Nordfriesland

Behördenbeteiligung

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hansen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



STADT HUSUM

Der Bürgermeister

■ ■ ■ STADT HUSUM · Postfach 1530 · 25805 Husum

Ingenieurbüro Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Bauamt– Bauaufsicht und Planung

Rathaus der Stadt Husum
Zingel 10 · 25813 Husum
Zentrale (04841) 666-0 · www.husum.de

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 16:00 Uhr
1. Donnerstag im Monat	07:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Husum, 4. Februar 2021

BPlan Nr. 13 Gemeinde Horstedt, Beteiligung der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde die Stadt Husum als Nachbargemeinde über den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt informiert.

Die vorliegende Planung weist 25 „Bauplätze“ für Einzelhäuser aus.

Laut Begründung bleiben der Gemeinde bei einem Bestand von 338 Wohneinheiten zum Stichtag 34 Wohneinheiten, die gemäß LEP noch ausgewiesen werden können. 3 bereits fertiggestellte Wohneinheiten abgezogen, blieben 31. Zuletzt mit Bebauungsplan Nr. 6 ausgewiesen wurden weitere 18 Wohneinheiten, somit wäre zum heutigen Stand die Schaffung von Baurecht noch für 13 zusätzliche Wohneinheiten möglich, nicht aber für 25, bzw. die angegebenen 22 Wohneinheiten.

Ich bitte an dieser Stelle um formelle Abstimmung im Rahmen der neu zu vereinbarenden Stadt-Umland-Kooperation. Der entsprechende Passus im Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes wäre ggf. zu aktualisieren, hier wird noch auf eine zukünftige Sitzung im Oktober 2020 verwiesen.

Bankverbindungen
Nord-Ostsee Sparkasse
VR Bank Westküste eG

IBAN
DE06 2175 0000 0000 0003 07
DE97 2176 2550 0004 0208 04

BIC Code
NOLADE21NOS
GENODEF1HUM



Auf die nach A-RW1 notwendigen Regelungen zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers wird in der Begründung richtigerweise hingewiesen. Aufgrund der tatsächlich in der Oktobersitzung zur Stadt-Umland-Kooperation angerissenen gemeinsamen Problematik, wäre eine tiefergehende Aussage mit Überprüfung der tatsächlichen Handlungsoptionen bereits im Bebauungsplan wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Magdalena Müller



STADT HUSUM

Der Bürgermeister

■ ■ ■ STADT HUSUM · Postfach 1530 · 25805 Husum

Amt Nordsee-Treene
Bauen und Liegenschaften
Schulweg 19
25886 Mildstedt

Bauamt– Bauaufsicht und Planung

Rathaus der Stadt Husum
Zingel 10 · 25813 Husum
Zentrale (04841) 666-0 · www.husum.de

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 16:00 Uhr
1. Donnerstag im Monat	07:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Husum, 9. Juni 2022

BPlan Nr. 13 Gemeinde Horstedt, Beteiligung der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Mitteilung per Mail vom 08. Juni 2022 stehen der Gemeinde Horstedt nach Wirksamwerden des neuen Landesentwicklungsplanes bis 2036 wieder 35 Wohneinheiten zur Verfügung, somit wird eine formelle Abstimmung der hier geplanten 25 Wohneinheiten obsolet.

Bezüglich des Umgangs mit dem anfallenden Oberflächenwasser verweise ich auf meine Stellungnahme vom 04. Februar 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Magdalena Müller

Bankverbindungen
Nord-Ostsee Sparkasse
VR Bank Westküste eG

IBAN
DE06 2175 0000 0000 0003 07
DE97 2176 2550 0004 0208 04

BIC Code
NOLADE21NOS
GENODEF1HUM





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Ingenieurbüro H.-W. Hansen

Inh. Oliver Karich

Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt

REFERENZEN Schreiben vom 10.12.2020

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM 21.12.2020

BETRIFFT Horstedt, B-Plan Nr. 13
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:201692 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg

Postanschrift: Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 30600-0 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 21.12.2020
EMPFÄNGER Ingenieurbüro H.-W. Hansen, Inh. Oliver Karich, Schauendahler Weg 3, 25860 Horstedt
SEITE 2

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Jonas Frommholz

i.A.

Klaus Reichert

Schleswig-Holstein Netz AG, Van-Wouwer-Straße 6, 25840 Friedrichstadt

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Horstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. B-Plan bestehen unsererseits keine Bedenken.

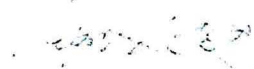
Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich in verschiedenen Bereichen
Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG
(0,4 kV).

Hinweis: Um das o.g. Bauvorhaben mit Strom und Erdgas zu versorgen, ist eine
innerörtliche Erweiterung des Strom- und Gasnetzes erforderlich. Dieses beinhaltet auch
das Stellen einer Trafostation, die wir im Zuge der Erschließung des Baugebietes
erstellen werden. Wir schlagen vor, das Grundstück separat zu vermessen und im Ge-
meindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung
einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt wer-
den muss, beantragen.

Hierzu wenden Sie sich bitte 20 Wochen vor Baubeginn der Tiefbauarbeiten an
unser Netzcenter Friedrichstadt, Tel.04881/93620-9245, um die erforderlichen Maßnah-
men abzustimmen.

Ich habe eine Planung über den Wunschstandort beigelegt, damit die Planung
frühzeitig begonnen werden kann. Bitte mit uns in Kontakt treten und den Standort
final besprechen.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz
Netzcenter Friedrichstadt


i.A. Robin Mößmer

Schleswig-Holstein Netz AG
Van-Wouwer-Straße 6
25840 Friedrichstadt

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner



@sh-netz.com

Datum

30. Dezember 2020

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Wasserverband Treene · Osterwittbekfeld 40 · 25872 Wittbek

PER EMAIL

Ing.Büro H.-W. Hansen
z.Hd. Frau Karen Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Unser Zeichen:
Auskünfte erteilt:
Durchwahl:
eMail:
Wittbek, am

T
H. Thiesen
[Redacted]
[Redacted]
17. Dezember 2020

**Gemeinde HORSTEDT, Kreis Nordfriesland: Bebauungsplan
Nr. 13, Beteiligung gemäß § 13b BauGB – Ihre Mail v. 11.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten und nehmen hiermit Stellung zur dieser bauleitplanerischen Maßnahme. Der Wasserverband Treene ist in der Gemeinde Horstedt für die Trinkwasserversorgung zuständig.

Zur Trinkwasserversorgung: Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zum B Plan 13 soll mit **25 Grundstücken** neu bebaut werden und ist an die zentrale Trinkwasserversorgung des WV Treene anzuschließen. Das Baugebiet kann über die Gemeindestraße „An der alten Schule“ und ggf. auch über den „Sickiweg“ / „Norderende“ erschlossen werden.

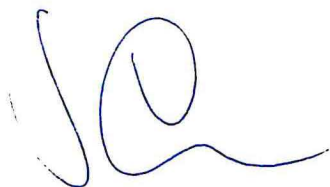
Der Ausbau der Wasserversorgung wird vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten vom ausschreibenden Ingenieurbüro nach Absprache mit dem WV Treene mit ausgeschrieben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.

Der WV Treene wird von den neuen Anschlussnehmern zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss erheben (dies ist der Regelfall). Es gelten die AVB Wasser V und die Ergänzenden Bestimmungen des WV Treene zu den AVBWasserV.

Zur Löschwasserversorgung: Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Horstedt grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen. Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden der Gemeinde in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.

Unser Ansprechpartner für Sie ist Herr Dipl.Ing. Lars Hansen (Tel. 04845/ 707- 35).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(H. Thiesen, Geschäftsführer)

Telefon/Telefax:
Fon: 0 48 45/707-0
Fax: 0 48 45/707-33

Durchwahlmöglichkeiten:

Verbrauchsabrechnung
707-83 oder 707-84

Rohrnetzabteilung
707-35 oder 707-40

Wasserwerk
707-50

Geschäftszeiten:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindungen:

Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ: 217 500 00
Kto.-Nr.: 30 50

BIC:
NOLADE21NOS

IBAN:
DE53 2175 0000 0000 0030 5

VR Bank Westküste eG
BLZ: 217 625 50
Kto.-Nr.: 410 410 2

BIC:
GENODEF1HUM

IBAN:
DE93 2176 2550 0004 1041 0

Internet:
www.wv-treene.de

eMail:
info@wv-treene.de

Steuer-Nr.: 15 292 08207
USt.-IdNr.: DE 134 656 71

Wasser- und Bodenverband

Horstedt, 14.01.2021

Horstedt – Hattstedt

Gemeinde Horstedt
über das Ingenieurbüro
Hans-W. Hansen
Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt

Gemeinde Horstedt, Aufstellen des Bebauungsplanes Nr. 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Plangebiet sind keine Verbandsanlagen des Wasser- und Bodenverbandes Horstedt-Hattstedt vorhanden, daher bestehen gegen das Planungsvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Für den Fall, dass Niederschlagswasser in unsere Verbandsanlagen geleitet werden soll, weisen wir darauf hin, dass dieses eine, für die Einleitung erforderliche, unbedenkliche Beschaffenheit zu haben hat.

Mit freundlichem Gruß

B. Matthiesen

Verbandsvorsteher